



Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Straßen- und Wegegesetzes

Das Straßen- und Wegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S 37), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 wird folgender neuer § 20 a eingefügt:

„§ 20 a
Einschränkung des Gemeingebrauchs

(1) Die Gemeinden können den Gemeingebrauch der Gemeindestraßen abweichend von § 20 durch Satzung beschränken. Sie können insbesondere

1. den Konsum von Alkohol,
 2. das Betteln,
 3. das Fotografieren unbedeckter Kinder
- untersagen.

(2) Dies gilt auch für Kreis- und Landesstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten.“

2. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine öffentliche Straße entgegen § 20 a gebraucht;“

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 9 werden Nummern 2 bis 10.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Johann Wadephul
und Fraktion